

## **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenstein**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Neubekanntmachung des ThürKAG vom 19. Sept. 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenstein hat der Gemeinderat Hohenstein in der Sitzung vom 22.11.2001 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenstein werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

**(1)** Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Person, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.  
Das sind unter anderem:
  - Die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
  - der überlebende Ehegatte,
  - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;
- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**(2)** Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch:

- a) der Antragsteller
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

**(3)** Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel**

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- u. Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle/ Friedhofskapelle**

(1) Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Friedhöfe in	Branderode
	Holbach
	Klettenberg
	Liebenrode/Steinsee
	Limlingerode
	Mackenrode
	Obersachswerfen
	Schiedungen
	Trebra

inklusive Aufbewahrung einer Leiche bzw. Urne einschließlich Trauerfeier

**38,50 €**

(2) Für die Abwicklung der Trauerfeier (Ausschmücken der Friedhofshalle, musikalische Darbietung, Beförderung der Kränze und Blumengebinde zum Grab) sind die Angehörigen in Verbindung mit dem Bestattungsunternehmen und der Gemeinde zuständig.

**(3)** Für die Reinigung der Friedhofshalle nach der Trauerfeier sind die Angehörigen zuständig. Soll die Reinigung durch die Gemeinde durchgeführt werden, so wird eine Gebühr in Höhe von **15,50 €** erhoben.

## **§ 6 Bestattungsgebühren**

**(1)** Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) bei der Bestattung der Leiche einer Person unter 6 Jahren       | <b>77,70 €</b>  |
| b) bei der Bestattung der Leiche einer Person vom 6. Lebensjahr an | <b>153,50 €</b> |
| c) bei der Beisetzung einer Urne                                   | <b>51,50 €</b>  |

**(2)** Für den Transport des Sarges zum Grabe sowie das Absenken des Sarges in das Grab sind die Angehörigen in Verbindung mit dem Bestattungsunternehmen zuständig.

**(3)** Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Gemeindeverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos.

**(4)** Sofern die Herstellung und das Schließen der Grabstätte in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe nach § 8 Abs. 1 der Friedhofssatzung zulässig sind und durchgeführt werden, wird dafür keine Gebühr erhoben.

## **§ 7 Ausgrabungsgebühren/ Umbettungen**

Umbettungen werden von der Gemeindeverwaltung durchgeführt. Sie bedient sich dabei eines gewerblichen Unternehmens. Die Ausgrabungsgebühren hat der Antragsteller zu tragen.

Für die Ausgrabungen werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| a) Ausgrabung der Leiche einer Person über 6 Jahre:   | <b>1.023,00 €</b> |
| b) Ausgrabung der Leiche einer Person bis 6 Jahre   | <b>511,50 €</b>   |
| c) Ausgrabung einer Aschurne  | <b>102,00 €</b>   |
| d) Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich,<br>so wird hierfür (ohne Sargstellung) eine Gebühr erhoben von | <b>256,00 €</b>   |

## **§ 8**

### **Gebühren für Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten**

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| (a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 6 Jahren | <b>51,50 €</b>  |
| (b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 6 Jahre             | <b>102,00 €</b> |

(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes wird folgende Gebühr erhoben **51,50 €**

(3) Für die Beisetzung einer Urne in gemeinschaftlicher anonymer Form sowie für die Grabpflege für 30 Jahre durch die Gemeinde **205,00 €**

## **§ 9**

### **Gebühren zum Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstelle für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 10 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- |                                |                 |
|--------------------------------|-----------------|
| a) eine Grabstelle             | <b>205,00 €</b> |
| b) für jede weitere Grabstelle | <b>205,00 €</b> |

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben je Urnen-/Grabstelle **102,00 €**

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |               |
|---|---------------|
| a) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung      | <b>6,83 €</b> |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | <b>3,40 €</b> |

(4) Für die zusätzliche Beisetzung einer Asche in einer einstelligen Wahlgrabstätte wird eine Verlängerungsgebühr in Höhe der Grabnutzungsgebühr für eine einstellige Wahlgrabstätte erhoben. Durch diese Gebühr wird zugleich die Dauer des Grabnutzungsrechtes gem. § 10 der Friedhofssatzung an die neue Ruhezeit angepasst. Handelt es sich um eine mehrstellige Wahlgrabstätte, wird die Gebühr für die gesamte Wahlgrabstätte erhoben.

## **§ 10**

### **Gebühren für Grabräumung**

(1) Für die Räumung und Entsorgung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch die Gemeindeverwaltung (§§ 23 und 26) der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten
1. Bei Reihengräbern, einstelligen Wahlgräbern, Urnenreihengräbern und einstelligen Urnenwahlgräbern **51,50 €**
  2. Bei mehrstelligen Wahlgräbern und mehrstelligen Urnenwahlgräbern **102,00 €**
- b) Für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufendem Meter **5,12 €**
- c) Für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs **5,12 €**
- (2)** Für die fachgerechte Grabräumung und Entsorgung die durch die Nutzungsberechtigten selbst oder eine durch sie beauftragte Firma durchgeführt werden, werden durch die Gemeindeverwaltung keine Gebühren erhoben.

## **§ 11 Verwaltungsgebühren**

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- die Genehmigung der Bestattung von Personen außerhalb des Gemeindegebietes auf allen Grabarten **26,00 €**
- für die Genehmigung zur Beisetzung einer Urne von Personen außerhalb des Gemeindegebietes auf einer Urnengrabstätte sowie auf bestehenden Grabstätten **26,00 €**
- für die Genehmigung und Bearbeitung von Aus- und Umbettungsanträge **8,00 €**
- für die Genehmigung von Veränderungen an Grabmalen **8,00 €**
- für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes **8,00 €**
- für die Zulassung zu gewerblichen Tätigkeiten von Steinmetzbetrieben, Grabpflegebetrieben und Bestattern im Jahr **26,00 €**

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung mit Beschluss Nr. 86-9/2001 vom 08.03.2001 und die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenstein vom 16.10.2001 außer Kraft.

### **Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerk:**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluss Nr. 135-14/2001 vom 22.11.2001 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

**Hinweis zur Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**Anzeigebestätigung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenstein, Beschluss Nr. 135-14/2001 vom 22.11.2001.**

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 2 Abs.5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) o. g. Satzung vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung angezeigt und dies mit Schreiben vom 14.12.2001 bestätigt.

Kommunalaufsicht Nordhausen, den 10.12.2001

Gemeinde Hohenstein, den 18.12.2001

 

H ö c h e  
Bürgermeister